

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 20. Juni 2006

Nr. 2006/1172

### **Verfahren der Eidgenössischen Spielbankenkommission i.S. Losverkaufsterminals des Typs "Tactilo"; Parteistellung des Kantons Solothurn**

---

#### **1. Erwägungen**

Bei der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) ist ein Verwaltungsverfahren hängig, in dessen Rahmen geklärt werden soll, inwiefern Losverkaufsterminals des Typs "Tactilo" im Rahmen der geltenden Gesetzgebung zulässig sind. Parteien in diesem Verfahren sind zur Zeit die beiden grossen Lotterieveranstalter Lotterie Romande und die Swisslos sowie 6 Westschweizer Kantone. Letzteren hat das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 4. April 2006 Parteistellung zuerkannt.

In Nachachtung zu dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid hat die ESBK in ihrer Verfügung vom 12. Mai 2006 die Deutschweizer Kantone und den Kanton Tessin u.a. eingeladen, sich bis zum 30. Juni 2006 zum laufenden Verfahren zu äussern und die gesetzlich vorgesehenen Parteirechte auszuüben.

Der Vorstand der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz empfiehlt mit Schreiben vom 31. Mai 2006 den Mitgliedern, diese Parteirolle aktiv auszuüben. Es gehe darum sicherzustellen, dass die ESBK oder allfällige Rechtsmittelinstanzen die Unterscheidung zwischen Geldspielautomaten und Losverkaufsterminals des Typs "Tactilo" – und damit auch zwischen Bundes- und kantonaler Zuständigkeit – sachlich richtig treffen würde. Zudem gehe es auch um ein einheitliches, starkes Auftreten der Kantone und des neuen Konkordates. Vorgesehen sei eine gemeinsame fachkundige Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt, analog dem Beispiel der Westschweizer Kantone.

Auf Grund dieser Erwägungen nimmt deshalb der Kanton Solothurn ebenfalls als Partei teil und beteiligt sich im beschriebenen Sinne zusammen mit den anderen Kantonen im erwähnten Verfahren.

#### **2. Beschluss**

- 2.1 Der Kanton Solothurn nimmt als Partei am Verwaltungsverfahren der Eidgenössischen Spielbankenkommission i.S. Losverkaufsterminals des Typs "Tactilo" (Dossier Nr.: 731-022) teil.
- 2.2 Der Kanton Solothurn wird zusammen mit anderen Kantonen eine anwaltschaftliche Vertretung bezeichnen. Vorsorglich wird deshalb – hinsichtlich der in Ziffer 4 der Verfügung der ESBK vom 12. Mai 2006 gesetzten Frist – um eine Erstreckung bis 31. August 2006 ersucht.

2.3 Das Departement des Innern ist beauftragt und ermächtigt, alle weiteren erforderlichen Handlungen in diesem Zusammenhang vorzunehmen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

**Verteiler**

Amt für öffentliche Sicherheit – BB 06 02

Eidgenössische Spielbankenkommission, 3003 Bern (**Einschreiben**®)

Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz, Regierungsgebäude, 4410 Liestal